



Rechtspolitische Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement (verabschiedet in der Sitzung am 19.04.2023)

Abgabenordnung		
Aktueller Stand	Rechtspolitischer Vorschlag	Begründung
<p>1. zu § 51 Abs. 1 Satz 3 AO</p> <p>§ 51 Abs. 1 Satz 3 AO formuliert derzeit:</p> <p><i>[...] Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.</i></p>	<p>Streichung des § 51 Abs. 1 Satz 3 AO.</p>	<p>Die Vorschrift wird in der Praxis nicht angewendet und ist in Bezug auf Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen höchst unklar.</p>
<p>2. zu § 51 Abs. 2 AO</p> <p>§ 51 Abs. 2 AO formuliert derzeit:</p> <p><i>Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass</i></p>	<p>Streichung des § 51 Abs. 2 AO</p>	<p>Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 AO („Ansehenssteigerung“) sind kaum justiziabel. Zumal die unterschiedliche Anwendung auf inländische und ausländische Körperschaften unionsrechtlich unzulässig ist. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es</p>

<p><i>natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.</i></p>		<p>nicht. Die steuerbegünstigten Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden, es sei denn, der spezielle Förderzweck wäre ausdrücklich auf das Inland beschränkt.</p> <p>Will man demokratiefeindliche Bestrebungen wie auch Klimaschutz- oder Bildungsbemühungen etc. weltweit verbessert, da dies dem deutschen Interesse hilft, versteht es sich von selbst, dass die Zwecke weltweit verwirklicht werden können. Dies sollte in der Gesetzesbegründung zur Streichung und in Folge auch im AEAO klargestellt werden.</p>
<p>3. zu § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO formuliert derzeit: <i>die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. [...]</i></p>	<p>Var. 1.: Streichung des Einschubs „<i>im Geltungsbereich dieses Gesetzes</i>“. Var. 2.: Änderung der Nr. 24 wie folgt: <i>„die allgemeine Förderung der Demokratie und Menschenrechte.“</i></p>	<p>Offenkundig besteht eine große Notwendigkeit aus deutscher Sicht, Demokratie weltweit zu fördern, damit die von autoritären Regimen erzeugten Probleme nicht die Entwicklung und Stabilität auch in Deutschland belasten. Mit der vorgeschlagenen Streichung (Var. 1) als Minimalforderung wird die weltweite Förderung erleichtert. Im Übrigen werden durch die Streichung Abgrenzungsfragen zur Förderung der Bildung oder Entwicklungszusammenarbeit beseitigt, die gegenwärtig für Rechtsunsicherheit sorgen.</p> <p>Vorzugswürdig ist allerdings Var. 2, eröffnet sie den steuerbegünstigten Organisationen, sich zukunftsorientiert auszurichten.</p>
<p>4. zu § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO formuliert derzeit:</p>	<p>Gesetzliche Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO neu: <i>die Förderung des bürgerschaftlichen</i></p>	<p>Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ist 2007 ausdrücklich in den neuen Zweckkatalog</p>

<p><i>die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.</i></p>	<p><i>Engagements zur Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke.</i></p>	<p>des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO eingefügt worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde das politische Signal transportiert, dass die Förderung bürgerschaftlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln selbst.</p> <p>Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll sich aber an der bisherigen Rechtslage nichts geändert haben: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck anerkennungsfähig (vgl. AEAO zu § 52 Tz. 2.8).</p> <p>Um der Intention des Gesetzgebers zur Wirkung zu verhelfen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO dahingehend, indem verdeutlicht wird, dass auch eine bloße Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ausreicht (z. B. Ehrenamtsagenturen, Spenden-sammelplattformen).</p>
<p>5. zu § 55 Abs. 1 AO § 55 Abs. 1 AO formuliert derzeit: <i>Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche</i></p>	<p>Änderung des § 55 Abs. 1 Satz 1 AO wird wie folgt: <i>Eine Förderung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige</i></p>	<p>Mit der Änderung wird der Grundsatz der Selbstlosigkeit - entsprechend der neueren h. M. in Rechtsprechung und Lehre - auf die mittelbare Verfolgung von Erwerbszwecken der Mitglieder der Körperschaft (Mitglieder, Gesellschafter, Stifter u.a.) beschränkt. Die Grenzen wirtschaftlicher Tätigkeiten bestimmen sich nach § 56 AO (Ausschließlichkeit).</p>

<p><i>Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: [...]</i></p>	<p><i>Erwerbszwecke - der Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) der Körperschaft verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind.</i></p>	
<p>6. zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO</p>	<p>Ergänzung in § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO um einen Satz 2: <i>§ 63 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>	<p>Es mehren sich die Streitigkeiten dazu, was Ausgaben sind, die dem Zweck der Körperschaft „fremd sind“ oder in welchen Fällen eine Begünstigung durch „unverhältnismäßig hohe“ Vergütungen vorliegt. Durch den Verweis auf die in § 63 AO zu verankernde Business Judgement Rule wird klargestellt, dass es nicht auf die objektive Richtigkeit der Entscheidung aus ex post-Sicht, sondern darauf ankommt, ob die Verantwortlichen aus ex ante-Sicht im Rahmen ihrer Ermessens-ausübung eine vertretbare Entscheidung getroffen haben. Dies allein ist Maßstab für die Beurteilung einer zweckwidrigen Maßnahme. Vgl. hierzu AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 – Nr. 25</p>
<p>7. zu § 57 Abs. 3 AO § 57 Abs. 3 AO formuliert derzeit <i>Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit</i></p>	<p>Streichung des Worts „satzungsgemäß“ in § 57 Abs. 3 AO. <i>Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer</i></p>	<p>Die Einführung des § 57 Abs. 3 AO („planmäßiges Zusammenwirken“) hat im Ansatz zu Erleichterungen geführt. Die Finanzverwaltung verlangt nun aber, dass bei sämtlichen Beteiligten der Kooperation anhand der jeweiligen Satzung die Kooperationspartner konkret nachvollziehbar sind und in der jeweiligen Satzung die Art und Weise der Kooperation bezeichnet wird. Bei einer Kooperation innerhalb einer gemeinnützigen</p>

<p><i>mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.</i></p>	<p><i>weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind</i></p>	<p>Holding oder dem gemeinnützigen Unternehmensverbund soll die Bezeichnung der gemeinnützigen Holding oder des gemeinnützigen Unternehmensverbunds ausreichen, wenn eine namentliche Aufstellung der Kooperationspartner bei Beginn der Kooperation dem Finanzamt vorgelegt wird (vgl. AEAO zu § 57 Tz. 8,9).</p> <p>Diese von der Finanzverwaltung im Kontext des § 57 Abs. 3 Satz 1 AO geforderte doppeltes Satzungserfordernis entbehrt jeglicher gesetzlichen Grundlage und widerspricht dem gesetzgeberischen Ziel, Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften zu erleichtern. Zumal sie auch nicht praxistauglich sind, da den Kooperationspartnern wie Verein und Stiftungen die notwendigen Satzungsänderungen nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind. Fortlaufende Satzungsänderungsanstrengungen wären die Folge. Temporäre Kooperationen wären von den neuen gesetzlichen Möglichkeiten quasi ausgeschlossen.</p> <p>Durch die Streichung stellt der beseitigt der Gesetzgeber Hürden, die dem Engagement der Zivilgesellschaft im Wege steht bei der Kooperation mit ausländischen juristischen Personen oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen. Entgegen der Intention des Gesetzgebers bei Einführung des § 57 Abs. 3 AO hilft die Vorschrift derzeit nur im gemeinnützigen Konzern, nicht aber bei den vielfältigen punktuellen Kooperationen in der Zivilgesellschaft.</p>
--	--	--

<p>8. zu § 58 Nr. 4, 5, 8 und 9 AO</p>	<p>§ 58 Nr. 4 und 5 AO werden in einer neuen Nr. 4 mit folgendem Wortlaut zusammengefasst:</p> <p><i>eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte oder ihr gehörende bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellt bzw. überlässt.</i></p> <p>§ 58 Nr. 8 AO wird wie folgt gefasst: <i>ein Sportverband oder Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert.</i></p> <p>§ 58 Nr. 9 AO wird wie folgt geändert: <i>eine Körperschaft zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zweckgebundene Zuschüsse vergibt.</i></p>	<p>Die Zusammenfassung in einer Vorschrift dient der Harmonisierung der Voraussetzungen einer steuerlich unschädlichen Raum- bzw. Personalüberlassung, die im geltenden Recht -ohne nachvollziehbaren Grund- unterschiedlich formuliert sind.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des BFH führen Organisationsleistungen zugunsten des bezahlten Sports, wie sie für die zahlreichen Sportdachverbände typisch sind, da diese Vereine Sportarten vom Spitzen- bis zum Amateursport organisieren, zu steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäfts-betrieben, die bei Dauerverlusten die Gemeinnützigkeit gefährden können. Dies soll durch die Klarstellung vermieden werden.</p> <p>Durch zweckgebundene Zuschüsse, bspw. Stipendien an natürliche Personen, Konzertförderung oder Zuschüsse an Unternehmen zur Verbesserung des Umweltschutzes etc. können gemeinnützige Zwecke gefördert werden. Der Geber ist verantwortlich für eine zweckentsprechende Verwendung und dafür, dass damit keine privaten oder unternehmerischen Interessen, sondern der gemeinnützige Zweck gefördert wird. Dies soll durch die Norm klargestellt werden. Übermäßige, detailverliebte Auflagen, die - angeblich - vom</p>
---	--	---

		Gemeinnützigkeitsrecht erzwungen werden, sind ein Hauptgrund für Klagen über übertriebene Bürokratie.
<p>9. zu § 60 Abs. 1 AO § 60 Abs. 1 AO formuliert derzeit:</p> <p><i>Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.</i></p>	<p>Gesetzliche Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO. § 60 Abs. 1 Satz 2 AO neu:</p> <p><i>Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen sinngemäß enthalten.</i></p>	<p>Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde § 60 Abs. 1 AO, in dem die Anforderungen an die Satzung für die Erlangung von Steuervergünstigungen geregelt sind, um einen Satz 2 ergänzt. Danach muss die Satzung gemeinnütziger Körperschaften die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wird die Mustersatzung dahingehend als verbindlich interpretiert, dass sich die in § 1 bis 5 der Mustersatzung enthaltenen steuerlichen Regelungen wortgleich in den Satzungen der steuerbegünstigten Körperschaften wiederfinden. Demnach sind zahlreiche gemeinnützige Körperschaften zur flächendeckenden Satzungsänderung verpflichtet, wenn die Satzung nur aus irgendeinem Grund in irgendeinem Punkt geändert werden soll. Die Auffassung der Finanzverwaltung widerspricht der eindeutigen Bezeichnung der Anlage 1 als „Mustersatzung“, die nur „aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen enthält“. Eine Mustersatzung kann beispielhafte Formulierungen und keine verbindlichen Bestimmungen enthalten. Um die gemeinnützigen Körperschaften vor einer unverhältnismäßigen Überregulierung zu bewahren, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.</p>
<p>10. zu § 63 AO</p>	<p>§ 63 Abs. 1 AO wird als Satz 2 hinzugefügt:</p>	<p>Den Organen sollte mehr Rechtssicherheit gegeben werden, dass Fehlentscheidungen aus ex post-Sicht nicht mehr zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können</p>

	<p><i>Maßgebend ist, ob auf Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft in gutem Glauben geführt werden.</i></p>	<p>und den Organen ein weiter, eigener Entscheidungsspielraum zukommt.</p> <p>Die Notwendigkeit, die Business Judgement Rule im Dritten Sektor ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen wurden im Gesetzgebungsverfahren zum neuen Stiftungsrecht erkannt und dort für die Organmitgliedern von Stiftungen ausdrücklich umgesetzt. Der Gesetzgeber wollte damit aber nicht zum Ausdruck bringen, dass die BJR nicht auch für die Organmitglieder anderer Rechtsformen wie z.B. des Vereins zur Anwendung kommen kann. Ab 01.07.2023 gilt die Business Judgement Rule für Stiftungen. Dies stellt einen weiteren Grund dar für alle die BJR nachzuziehen und in der AO zu regeln.</p>
<p>11. zu § 64 AO</p>	<p>In § 64 Abs. 1 AO wird als Satz 2 ergänzt: <i>Ein einheitlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn die Körperschaft verschiedene Tätigkeiten ausübt, die nach der Verkehrsauffassung und nach den Betriebsverhältnissen, insbesondere der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung als Teil eines Geschäftsbetriebes anzusehen sind.</i></p>	<p>Es häufen sich Diskussionen darüber, ob für die Zweckbetriebsabgrenzung und die Ermittlung von Gewinnen oder Verlusten wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von einem tätigkeitsbezogenen oder betriebsbezogenen Geschäftsbetriebsbegriff auszugehen ist. Im Gemeinnützigkeitsrecht gilt eine Betriebsbetrachtung, wie die Zweckbetriebsdefinitionen zeigen, weswegen dies klargestellt wird.</p>
<p>12. zu § 65 AO § 65 AO formuliert derzeit: <i>Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn</i></p>	<p>Neuformulierung des § 65 Nr. 3 AO und Einfügung eines neuen Satzes 2. § 65 Nr. 3 AO neu:</p>	<p>§ 65 AO verliert in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Zum einen wird § 65 Nr. 2 und 3 AO zwischenzeitlich so ausgelegt wird, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nur dann als Zweckbetrieb begünstigt ist, wenn</p>

<p>1. <i>der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,</i></p> <p>2. <i>die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und</i></p> <p>3. <i>der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.</i></p>	<p>[...]</p> <p>3. <i>der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für Zweckbetriebe im Sinne der §§ 66 bis 68 AO.</i></p>	<p>dieser notwendig ist. Dass ein Betrieb im Hinblick auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke nur hilfreich oder nützlich ist, soll hingegen nicht ausreichen. Diese Verengung der Rechtsauffassung schränkt gemeinnützige Organisationen zunehmend ein.</p> <p>Zum anderen stehen die Zweckbetriebe gemeinnütziger Körperschaften immer mehr einer kommerziellen Konkurrenz gegenüber. Bisher zweifelsfrei als Zweckbetrieb behandelte Tätigkeiten verlieren diese Zuordnung, da der Gesetzestext teilweise dahingehend ausgelegt wird, dass bereits ein potenzieller Wettbewerb ohne Beachtung der Verhältnisse am örtlich relevanten Markt zu einer Versagung der Zweckbetriebseigenschaft führt.</p> <p>§ 65 Nr. 3 AO sollte daher in Anlehnung an das Urteil des BFH v. 30.3.2000 (V R 30/99, BStBl II 2000, 705) konkretisiert werden.</p> <p>Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die §§ 66 bis 68 der allgemeinen Zweckbetriebsregelung in § 65 AO vorgehen (BFH V R 49/19).</p>
<p>13. zu § 66 Abs. 2 AO</p> <p>§ 66 Abs. 2 Satz 1 AO formuliert derzeit:</p> <p><i>Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für</i></p>	<p>In § 66 Abs. Satz 1 AO werden die Worte „und nicht des Erwerbs wegen“ gestrichen.</p> <p><i>Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit für</i></p>	<p>Das bisherige Merkmal - „nicht des Erwerbs wegen“ - hat in der neueren Rechtsprechung und Verwaltung zu erheblichen Unsicherheiten geführt, ob und in welchem Umfang ein Wohlfahrtsbetrieb Gewinne erzielen darf. Aufgrund dieser Worte müssen Wohlfahrtsorganisationen durch eine gesonderte Rechnungslegung nachweisen, dass in der</p>

<p><i>notleidende oder gefährdete Mitmenschen.</i></p>	<p><i>notleidende oder gefährdete Mitmenschen.</i></p>	<p>wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre keine den konkreten Finanzierungsbedarf übersteigenden Gewinne gemacht werden. Diese Pflicht verursacht erhebliche Bürokratiekosten, obwohl die Wohlfahrtsorganisationen durchgehend gegenüber staatlichen Stellen die jeweilige Preisgestaltung im Detail rechtfertigen müssen. Mit der geänderten Formulierung wird deutlich gemacht, dass die Erzielung eines buchhalterischen Gewinns grundsätzlich unschädlich ist, solange über ein Gewinnausschüttungsverbot gewährleistet ist, dass etwaige Gewinne wieder für steuerbegünstigte Zwecke - insbesondere der Wohlfahrtspflege - eingesetzt werden.</p>
<p>14. zu § 68 Nr. 1a AO § 68 Nr. 1 AO formuliert derzeit: Zweckbetriebe sind auch: 1. a) <i>Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),</i> b) <i>Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,</i></p>	<p>§ 68 Nr. 1 AO neu (Unterstreichung): Zweckbetriebe sind auch: 2. a) <i>Alten-, Wohn-, Pflege- und <u>Betreuungseinrichtungen</u>, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, Hausnotrufdienste, <u>Einrichtungen des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes</u>, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),</i> b) <i>Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime,</i></p>	<p>Nach § 68 Nr. 1a AO zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben u. a. „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“. Im AEAO zu § 68 Nr. 1 (Textziffer 2) wird wegen des Begriffs „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ auf § 1 Heimgesetz verwiesen. Dieser Verweis läuft jedoch zunehmend ins Leere, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt ist, sobald die jeweiligen Bundesländer eigene Regelungen verabschiedet haben, was in der Zwischenzeit weitgehend erfolgt ist. Durch eine Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO an die aktuellen Gegebenheiten können Unsicherheiten in der Rechtsauslegung vermieden bzw. weiterhin eine bundeseinheitliche Anwendung der Zweckbetriebs-eigenschaft für Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden. Zudem ist auch den neuen konzeptionellen Entwicklungen</p>

	<p><i>Jugendherbergen und Familienferienstätten,</i></p>	<p>Rechnung zu tragen, indem nicht nur die klassischen „Heime“ als Zweckbetriebe genannt werden, sondern auch moderne Wohnformen, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften.</p> <p>Darüber hinaus sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes und der Familienferienstätten erweitert werden. Die Tätigkeiten entsprechen in ihrer Bedeutung den Zweckbetrieben in § 68 Nr. 1a und b AO. Die Ergänzungen in Nr. 1a stellen neuere und zeitgemäße Betreuungsformen dar, die die Mobilität und Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und somit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen.</p>
<p>15. zu § 68 AO</p> <p>Die Finanzverwaltung interpretiert die Gestellung von Personal einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft als umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da sie ausgehend vom Vertragsverhältnis von einer Art „Arbeitnehmerüberlassung“ ausgeht</p>	<p>Einführung eines § 68 Nr. 10 AO neu:</p> <p><i>Einrichtungen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Kostenersatz Personal, Sachmittel oder immaterielle Vermögensgegenstände zur Verfügung zu stellen.</i></p>	<p>Bei der Personalgestellung zwischen gemeinnützigen Organisationen untereinander und zwischen gemeinnützigen Organisationen mit der öffentlichen Hand sollte es bei der steuerrechtlichen Bewertung allein auf die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung ankommen. Kooperationen unter gemeinnützigen Einrichtungen würden erleichtert und es erfolgte eine Gleichstellung mit der öffentlichen Hand. Daher ist eine Nr. 10 in § 68 AO einzufügen</p>
<p>16. zu § 68 Nr. 2 AO</p> <p>§ 68 Nr. 2 AO formuliert derzeit</p> <p>[...] <i>wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an</i></p>	<p>§ 68 Nr. 2 AO wird wie folgt geändert (Unterstreichung):</p> <p>[...] <i>wenn die <u>gelegentlich</u> oder dauerhaft erbrachten Lieferungen und</i></p>	<p>Nach Ansicht des BFH sind nur solche Fremdleistungen begünstigt, die nicht dauerhaft, sondern nur gelegentlich erbracht werden. Diese zusätzliche Voraussetzung lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut entnehmen, noch stimmt sie mit der Entstehungsgeschichte der Norm</p>

<p><i>Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,</i></p>	<p><i>sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,</i></p>	<p>überein. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber 1977 auf die Aufnahme weiterer sachlicher Einschränkungen verzichtet und die relativ einfach anwendbare 20 Prozent-Grenze als ausreichende Grenzziehung angesehen. Stellt nunmehr der BFH die zusätzliche Voraussetzung auf, dass die Leistungen nur gelegentlich erfolgen dürfen, widerspricht dies dem Vereinfachungseffekt der 20 Prozent-Grenze und führt zu übermäßigem Prüfungsmehraufwand bei den Finanzämtern. Daher ist § 68 Nr. 2 AO dahingehend zu ändern, dass sowohl gelegentlich als auch dauerhaft erbrachte Leistungen unschädlich sind, wenn sie 20 Prozent der gesamten Leistung nicht übersteigen.</p>
<p>Grunderwerbsteuergesetz</p>		
<p>17. zu § 4 GrEStG Derzeit fehlt es an einer grunderwerbsteuerlichen Regelung, die sinnvolle Umstrukturierungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften ermöglicht</p>	<p>Dem § 4 GrEStG wird folgende Nummer 6 angefügt. § 4 Nr. 7 GrEStG neu: <i>7. der Erwerb eines Grundstücks durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse von einer anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, soweit dieses auch weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird.</i></p>	<p>Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen ist es sinnvoll, wenn sich mehrere gemeinnützige Körperschaften zusammenschließen bzw. sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit umstrukturieren. Gehen Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft dabei über, ist jedoch grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. So ist zwar die Übertragung als Schenkung grundsätzlich grunderwerbsteuerbefreit. Regelmäßig sind Immobilien jedoch ganz oder teilweise fremdfinanziert, so dass neben der Immobilie zwangsläufig auch Verbindlichkeiten übertragen werden müssen, da ansonsten der übertragenden Körperschaft die Überschuldung droht. In diesen Fällen ist grundsätzlich</p>

		<p>Grunderwerbsteuer zu entrichten. Daraus resultieren Hemmnisse für entsprechende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen: Zum einen können diese daran gänzlich scheitern. Zum anderen müssen ggf. mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbundene „Umwege“ gegangen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die derzeit bestehenden Hemmnisse beseitigt und sinnvolle Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen erleichtert.</p>
<p>Gewerbesteuergesetz</p>		
<p>18. zu § 3 Nr. 6 GewStG § 3 Nr. 6 GewStG formuliert derzeit: <i>Von der Gewerbesteuer sind befreit [...]</i> <i>6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen.</i></p>	<p>§ 3 Nr. 6 GewStG wird um einen Satz 3 erweitert: <i>6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, ist die</i></p>	<p>Damit gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel möglichst effektiv und nachhaltig einsetzen, tritt die Notwendigkeit der Bildung von Kooperationen in Form einer GbR immer stärker hervor. Ungelöstes Problem ist bislang, dass diese Kooperationen der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl jede einzelne Tätigkeit für sich ein Zweckbetrieb wäre. Eine Anwendung des § 3 Nr. 6 GewStG ist derzeit nicht möglich, da die Gewerbesteuerbefreiung nur für die dort genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt. Um zukünftig effektive gemeinnützige Kooperationen zu ermöglichen, sollte der § 3 Nr. 6 um einen Satz 1 erweitert werden. Eine vergleichbare Regelung besteht bereits bei der Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b UStG).</p>

	<p><i>Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen. Satz 1 gilt auch für Zusammenschlüsse deren Gesellschafter ausschließlich in Satz 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind.</i></p>	
<p>Umsatzsteuergesetz</p>		
<p>19. zu § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG formuliert derzeit:</p> <p>3. <i>jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.</i></p>	<p>Erweiterung des Ausnahmetatbestands in § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG über Geschenke von geringem Wert und Warenproben hinaus auf Sachspenden an Gemeinnützige Organisationen (Ergänzung unterstrichen)</p> <p>3. <i>jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens <u>und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen.</u></i></p>	<p>Die Umsatzsteuerliche Behandlung von ausgesonderten Sachspenden aus Unternehmen an gemeinnützige Organisationen als – grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige - unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1 UStG sollte abgeschafft werden.</p> <p>Die steuerrechtlichen Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen sind bürokratisch, kompliziert und führen regelmäßig zu Streit mit den Finanzämtern. Mitunter fällt – je nach Kategorie der gespendeten Waren für diese vom Unternehmer abzuführende Umsatzsteuer (als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG) an. Der Sachverhalt wird quasi gleichgestellt mit einer Entnahme zu privaten Zwecken, also zum Eigenverbrauch. Größter Streitpunkt bleibt die Bemessungsgrundlage. Eine Hilfestellung bietet zwar Abschn. 10.6 UStAE, die Auslegungsmaxime unterschieden zwischen verkehrsfähigen, eingeschränkt</p>

		<p>verkehrsfähigen und Lebensmitteln.</p> <p>Die vorgeschlagene Lösung auf Gesetzesesebene löst die Schwierigkeiten und motiviert und erleichtert für alle Beteiligten eine unkomplizierte Sachspendenpraxis an Gemeinnützige.</p>
<p>20. zu § 4 Nr. 18 UStG</p> <p>§ 4 Nr. 18 UStG formuliert derzeit:</p> <p><i>Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht entnommen, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für die in anderen Nummern dieses Paragraphen bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.</i></p>	<p>§ 4 Nr. 18 UStG wird wie folgt formuliert (Unterstreichung):</p> <p><i>Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, <u>den amtlich anerkannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege oder anderen Einrichtungen</u>, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht entnommen, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für die in anderen Nummern dieses Paragraphen bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung</i></p>	<p>Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wurden mit den Änderungen im Jahressteuergesetz 2019 als begünstigte Einrichtungen aus dem UStG gestrichen. Dies war im Zuge der Umsetzung der MwStSystRL nicht erforderlich. Nach dieser ist lediglich eine Umsatzsteuerbefreiung nach einer spezifischen Verbandszugehörigkeit unzulässig, nicht jedoch die Nennung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als erläuternder Hinweis bei der Definition der Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Eine Wiederaufnahme der Nennung der amtlich anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in den Wortlaut des § 4 Nr. 18 UStG würde insoweit für Rechtsicherheit sorgen und auch helfen, neue Aufgaben rechtssicher einzuordnen, wie z.B. die Tätigkeit vieler Wohlfahrtsverbände während der Corona-Zeit oder der Flüchtlingswelle.</p>

	<p><i>nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.</i></p>	
<p>21. zu § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG</p> <p>§ 12 Abs. 2 Nr. Buchst. a Satz 3 UStG formuliert:</p> <p><i>Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,</i></p>	<p>§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 eingefügte Einschränkung ist weder unionsrechtlich geboten noch zur Verhinderung von „Missbräuchen“ erforderlich (vgl. auch BFH v. 23.2.2012 – V R 59/09, BStBl. II 2012, 544 sowie BFH vom 23.07.2019 – XI R2/17). Nach dem Unionsrecht ist die Steuerermäßigung beschränkt auf „Leistungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ (z.B. BFH vom 23.07.2019, a.a.O., TZ 16). Die Bestimmungen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) S.1 und 2 UStG, genügen dieser Beschränkung. Der im Rahmen der Missbrauchsverhinderung eingefügte Satz 3 wird von den Finanzgerichten unter Bezugnahme auf die EUGH-Rechtsprechung so eng ausgelegt, dass Leistungen, die keinen Missbrauch darstellen, wie Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen im Rahmen von Seminarangeboten (BFH vom 8.3.2012, V R 14/11) nicht dem ermäßigten USt-Satz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG unterliegen. Die Regelung führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit, erfordert spezielle detaillierte Berechnungen und belastet bspw. Werkstätten für behinderte Menschen oder Integrationsbetriebe.</p>

<p>22. zu § 27 UstG</p>	<p>Einfügung eines § 27c UStG</p> <p><i>§ 27c UStG – Anrufungsauskunft</i></p> <p><i>Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Umsatzsteuer anzuwenden sind.</i></p>	<p>Gemeinnützige Organisationen stehen nicht erst seit der Corona-Pandemie und in der Energiekrise zunehmend unter wirtschaftlichem Druck. Selbst von guten Ideen wird nicht selten Abstand genommen, da die umsatzsteuerliche Beurteilung wirtschaftlicher Aktivitäten oftmals mit Unsicherheiten behaftet ist. Erleichterung bringt die Einführung eines kostenfreien Umsatzsteuerauskunftsverfahrens. Der Steuerpflichtige hat damit bereits bei Vertragsschluss Klarheit über die umsatzsteuerliche Würdigung erhalten und kann sich darauf verlassen. Dieser bereits verfassungsrechtlich gebotene Vertrauensschutz könnte durch Einführung einer Umsatzsteueranrufungsauskunft nach dem Vorbild der Lohnsteuerauskunft nach § 42e EStG ausgestaltet werden.</p>
<p>Weitere Forderungen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts</p>		
<p>23. Zuwendungsrecht</p>	<p>Das Zuwendungsrecht sollte in größerem Maße als es der bisherigen Praxis entspricht pauschal zweckgebundene Mittelzuwendungen erlauben.</p> <p>Auch sollte die Digitalisierung des gemeinnützigen Sektors gefördert werden.</p>	<p>Pauschale zweckgebundene Mittelzuwendung halten Nachweiserfordernisse überschaubar und wirken damit überbordender Bürokratie entgegen.</p> <p>Die Digitalisierung würde den Körperschaften helfen ihre Verwaltungsabläufe effizienter gestalten, was wiederum zu deutlichen Ersparnissen im Sozialstaat führt. Bisher setzt der Staat nur wenig Anreize zur Effizienzsteigerung, sondern ist auf Kostenerstattung ausgerichtet.</p>
<p>24. Grenzüberschreitende Tätigkeiten</p>	<p>Die Bündnispartner sprechen sich daher dafür aus, dass nationale und</p>	<p>Grenzüberschreitende Tätigkeiten „Gemeinnützigkeitskonditionen“ sind in der EU noch</p>

	<p>europäische Rechtsvorschriften die Philanthropie stärken und in Einklang mit den EU-Grundrechten und -werten und den Grundfreiheiten bringen</p> <p>Darüber hinaus sind praktikable Anforderungen an Nachweispflichten der gemeinnützigen Mittelverwendung bei Weiterleitung an ausländische Körperschaften erforderlich. Zudem brauchen gemeinnützige Organisationen einfache pragmatische Regelungen, die eine Zweckverwirklichung im Ausland ermöglicht – ohne auf das Konstrukt der weisungsabhängigen Hilfsperson im Sinne der AO zurückgreifen zu müssen.</p>	<p>nicht zufriedenstellend geregelt. Trotz Kapitalverkehrsfreiheit und Nicht-Diskriminierungsgebot auch für philanthropische Geldflüsse sind die Regelungen in der Praxis oft unklar, kompliziert und mit vielen Kosten und Mühen verbunden. Im Sinne der europäischen Integration ist es erforderlich, dass die Zweckerfüllung auch für Aktivitäten innerhalb der Europäischen Union geltend gemacht werden kann, ohne dass dabei das Ziel der Völkerverständigung verfolgt wird.</p>
--	--	--